Drucksachen Nr.: 037/2014

Datum: 22.08.2014

Verwaltungsvorlage

Geschäftsbereich Oberbürgermeister Fachbereich Finanzverwaltung

Beratungsfolge Ausschuss - Stadtrat	Termin	Tagesord- TOP A		Abst	Abstimmungsergebnis	
		nungsart		Ja	Nein	Enth.
Stadtrat	26.08.2014	öffentlich				

Inhalt Bestimmung des weiteren Vertreters der Stadt Plauen und dessen Stellvertreter für den

Verwaltungsrat des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Vogtland

Grundlage: § 17 Abs. 4 der Verbandssatzung des Zweckverbandes

§ 51 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über die kommunale

Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom

03.03.2014 (SächsGVBl. S. 196)

Beraten und

abgestimmt: mit dem Bereichsjuristen

Beschlüsse die aufzuheben bzw.

zu ändern sind: keine

Verantwortlich für

Durchführung: Fachbereich Finanzverwaltung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Plauen empfielt dem Oberbürgermeister

Herrn Stadtrat Bernd Stubenrauch

als Mitglied des Verwaltungsrates des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Vogtland.

Der Stadtrat der Stadt Plauen empfielt dem Oberbürgermeister

Herrn Karl-Jörg Rößiger als dessen Stellvertreter

abzuberufen und hierfür

• Herrn Stadtrat Wolf-Rüdiger Ruppin

zu bestimmen.

Sachverhalt:

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung, der Verwaltungsrat und der Verbandsvorsitzende.

Der Verwaltungsrat besteht nach § 17 Abs. 1 der Verbandssatzung aus dem Verbandsvorsitzenden und 11 weiteren Vertretern der Verbandsmitglieder. Diese 11 weiteren Vertreter setzen sich zusammen aus dem Oberbürgermeister der Stadt Plauen und 10 weiteren Bürgermeistern der Verbandsmitglieder und werden von der Verbandsversammlung gewählt.

Sollte der Oberbürgermeister der Stadt Plauen Verbandsvorsitzender sein (wie vorliegend gegeben), ist gemäß § 17 Abs. 4 der Verbandssatzung neben diesem ein von der Stadt Plauen zu bestimmender Vertreter Mitglied im Verwaltungsrat. Die Stadt Plauen bestimmt in diesem Fall gleichzeitig dessen Stellvertreter.

Gemäß § 17 Abs. 5 Satz 6 der Verbandssatzung besteht die Mitgliedschaft des weiteren Vertreters der Stadt Plauen und seines Stellvertreters im Verwaltungsrat bis zu einer Abberufung durch die Stadt Plauen, die Amtszeit entspricht also nicht der Wahlperiode des Stadtrates.

Der derzeitige Vertreter der Stadt Plauen im Verwaltungsrat, Herr Stadtrat Bernd Stubenrauch, wurde mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Plauen vom 26.08.2004 (Beschl.Nr. 1/04-25) gewählt und mit Beschluss vom 19.08.2009 (Beschl.Nr. 1/09-23) nochmals für dieses Mandat bestätigt. Sein derzeitiger Stellvertreter, Herr Karl-Jörg Rößiger, wurde mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Plauen vom 21.12.2006 (Beschl.Nr. 29/06-6) gewählt und mit Beschluss vom 19.08.2009 (Beschl.Nr. 1/09-23) nochmals für dieses Mandat bestätigt.

Der Oberbürgermeister erwägt, weiterhin Herrn Stadtrat Bernd Stubenrauch zum weiteren Vertreter der Stadt Plauen im Verwaltungsrat des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Vogtland sowie Herrn Stadtrat Wolf-Rüdiger Ruppin zu dessen Stellvertreter zu bestimmen.

Es handelt sich hier um einen Fall der Vertretung der Gemeinde im Sinne von § 51 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO, für dessen Bestellung weder das Sächsische Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit noch die Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen besondere Bestimmungen enthalten (vgl. etwa §§ 52 SächsKomZG für die Entsendung von weiteren Vertretern in eine Zweckverbandsversammlung oder § 98 SächsGemO für die Entsendung von Mitgliedern in Gremien ganz oder teilweise gemeindeeigener Unternehmen). Da der weitere Vertreter ein ständiges Arbeitsgebiet mit Vertretungsbefugnis wahrzunehmen hat, handelt es sich auch nicht um Verhinderungsvertretung im Sinne von § 54 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO, die kraft Gesetzes, Auftrags oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht der Stellvertreter im Sinne von § 54 SächsGemO wahrgenommen werden müsste oder könnte (vgl. Quecke/Rehak, Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen § 54 Rn. 2). Der Vertreter ist daher vom Oberbürgermeister gemäß § 59 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO zu beauftragen. Ob die vorgeschlagenen Personen Bedienstete im Sinne von § 51 SächsGemO sind, ist umstritten (vgl. Quecke/Vinke a.a.O. § 59 Rn. 9 nur für abhängig Beschäftigte; Schlempp u.a. Kommunalverfassungsrecht Sachsen § 59 SächsGemO Anm. 1 auch für ehrenamtlich mitwirkende Bürger; Rechtsprechung hierzu ist nicht ersichtlich). Rechtssicher wäre daher nur die Entsendung von abhängig Beschäftigten.

Finanzielle Auswirkungen

Ralf Oberdorfer

Hat der	Beschluss finanziell	e Auswirkungen?		nein	☐ ja			
Aufwendungen/Auszahlungen aufgrund des Beschlusses in Euro								
Erträge/Einzahlungen aufgrund des Beschlusses in Euro								
Städtischer Eigenanteil zur Umsetzung des Beschlusses in Euro								
Folgekosten des Beschlusses			tellt					
Abstimmung mit der Kämmerei ist erfolgt?				nein	∑ ja			
Anmer	kungen:							
Veranschlagung der finanziellen Auswirkungen des Beschlusses								
Bereits	veranschlagt?	ja						
Veränd	lerung zum Planans	atz neu	mehr	weniger				
Haus- halts- jahr	Betrag in Euro		Teilhaushalt		Produkt Investition E-Liste INST-Liste Z-Liste			
				zahlung nzierungstätigkeit				
Ertrag/Einzahlung im Ergebnishaushalt			inzahlung vestitionstätigkeit	ahlung nzierungstätigkeit				